

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1994      Ausgegeben am 29. November 1994      291. Stück

- 933.** Kundmachung: Geltungsbereich des Abkommens über den Straßenverkehr (Genf 1949)
- 934.** Kundmachung: Geltungsbereich des Protokolls, mit dem die Einzige Suchtgiftkonvention 1961 abgeändert wird
- 935.** Kundmachung: Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe
- 936.** Kundmachung: Vorübergehende teilweise Aussetzung der Durchführung des Notenwechsels über die Aufhebung der Sichtvermerkplicht zwischen Österreich und Tunesien
- 937.** Empfehlung Nr. 1/93 des Gemischten Ausschusses EWG-EFTA „Gemeinsames Versandverfahren“ zur Änderung des Übereinkommens über ein Gemeinsames Versandverfahren samt Anhang  
(NR: GP XVIII RV 1733 AB 1832 S. 172. BR: AB 4868 S. 589.)
- 938.** Empfehlung Nr. 1/93 des Gemischten Ausschusses EWG-EFTA zur Änderung des Übereinkommens über die Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr samt Anhang  
(NR: GP XVIII RV 1734 AB 1833 S. 172. BR: AB 4869 S. 589.)

### 933. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Abkommens über den Straßenverkehr (Genf 1949)

Nach Mitteilung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen hat Kirgisistan am 22. März 1994 seine Beitrittsurkunde zu dem in Genf am 19. September 1949 abgeschlossenen Abkommen über den Straßenverkehr (BGBl. Nr. 222/1955, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. Nr. 472/1993) hinterlegt.

Ferner hat Namibia am 13. Oktober 1993 erklärt, sich auch nach Erlangung seiner Unabhängigkeit mit Wirksamkeit vom 21. März 1990 an das Abkommen gebunden zu erachten.

Gemäß Abs. 3 des Anhangs 4 haben diese Staaten als gewählte Unterscheidungszeichen mitgeteilt:

	Buchstabengruppe:
Kirgisistan	KS
Namibia	NAM

Einer weiteren Mitteilung des Generalsekretärs zufolge hat Bulgarien seinen anlässlich der Hinterlegung der Beitrittsurkunde erklärten Vorbehalt \*) zu Art. 33 am 6. Mai 1994 zurückgezogen.

Vranitzky

\*) Kundgemacht in BGBl. Nr. 289/1970

### 934. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Protokolls, mit dem die Einzige Suchtgiftkonvention 1961 abgeändert wird

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen haben folgende weitere Staaten ihre Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunden zum Protokoll, mit dem die Einzige Suchtgiftkonvention 1961 abgeändert wird (BGBl. Nr. 531/1978, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. Nr. 841/1993) hinterlegt.

Staaten	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunde:
Dominikanische Republik	24. September 1993
Lettland	16. Juli 1993
Litauen	28. Februar 1994
Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	13. Oktober 1993
Polen	9. Juni 1993
Sierra Leone	6. Juni 1994
St. Kitts und Nevis	9. Mai 1994
Sudan	5. Juli 1994

Folgende Staaten haben erklärt, sich auch weiterhin an das Protokoll gebunden zu erachten:

Staaten:	mit Wirksamkeit vom
Bosnien-Herzegowina	6. März 1992
Kroatien	8. Oktober 1991
Slowakei	1. Jänner 1993
Tschechische Republik	1. Jänner 1993

Vranitzky

**935. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe**

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs des Europarats haben folgende weitere Staaten ihre Ratifikationsurkunden zum Europäischen Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (BGBl. Nr. 74/1989, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. Nr. 169/1994) hinterlegt:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde
Bulgarien	3. Mai 1994
Polen	10. Oktober 1994
Rumänien	4. Oktober 1994
Slowakei	11. Mai 1994

Vranitzky

**936. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend die vorübergehende teilweise Aussetzung der Durchführung des Notenwechsels über die Aufhebung der Sichtvermerkspflicht zwischen Österreich und Tunesien**

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Bundesgesetzes über das Bundesgesetzblatt 1985, BGBl. Nr. 200, wird kundgemacht:

**EMPFEHLUNG Nr. 1/93 DES GEMISCHTEN AUSSCHUSSES EWG-EFTA „GEMEINSAMES VERSANDVERFAHREN“ ZUR ÄNDERUNG DES ÜBEREINKOMMENS VOM 20. MAI 1987 ÜBER EIN GEMEINSAMES VERSANDVERFAHREN**

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS —

gestützt auf das Übereinkommen vom 20. Mai 1987 \*) über ein gemeinsames Versandverfahren, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe a,

\*) Kundgemacht in BGBl. Nr. 632/1987

BUNDESMINISTERIUM  
FÜR  
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN  
Zl. 213.24.01/12-IV.2/94

Wien, am 27. Oktober 1994

## AIDE-MÉMOIRE

Trotz intensiver österreichischer und tunesischer Bemühungen, den Strom tunesischer Staatsangehöriger, die unter Mißbrauch der durch das am 28. Juni 1965 abgeschlossene bilaterale Abkommen \*) gewährten Sichtvermerksfreiheit nach Österreich einreisen, einzudämmen, hat die Zahl abzuschiebender tunesischer Staatsangehöriger in den letzten Jahren stark zugenommen.

Hinzu kommt, daß vermehrte Versuche tunesischer Staatsangehöriger, von Österreich aus illegal in westliche Nachbarstaaten zu gelangen, auch zu einer beträchtlichen Zunahme der gemäß entsprechenden Schubabkommen erfolgenden Rücküberstellungen tunesischer Staatsangehöriger führen.

Diese Umstände, in Verbindung mit der Notwendigkeit, Österreichs Sichtvermerkspolitik im Zusammenhang mit dem angestrebten EU-Beitritt mit jener der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu akkordieren, veranlassen die Österreichische Bundesregierung, die Durchführung des Notenwechsels über die Aufhebung der Sichtvermerkspflicht zwischen Österreich und Tunesien vom 28. Juni 1965 gemäß seinem Art. 4 für Inhaber gewöhnlicher tunesischer Reisepässe mit Wirkung vom 1. Dezember 1994 vorübergehend auszusetzen.

Das Aide-Mémoire wurde am 27. Oktober 1994 dem Botschafter der Tunesischen Republik in der Republik Österreich überreicht.

Vranitzky

\*) Kundgemacht in BGBl. Nr. 254/1965

## 937.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Der Abschluß des nachstehenden Staatsvertrages samt Anhang wird genehmigt.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Übereinkommen vom 20. Mai 1987 enthält die Bestimmungen für das gemeinsame Versandverfahren für die Warenbeförderung zwischen der Gemeinschaft und den EFTA-Ländern sowie auch zwischen den einzelnen EFTA-Ländern.

Es ist angezeigt, dieses Übereinkommen zu ändern, damit der Beitritt von Drittländern zum Übereinkommen möglich wird —

EMPFIEHLT den Vertragsparteien dieses Übereinkommens,

/%

- es mit Wirkung vom 1. Juli 1994 nach Maßgabe des Vorschlags im Anhang zu dieser Empfehlung zu ändern,
- durch Briefwechsel einander die Annahme dieser Empfehlung mitzuteilen.

Geschehen zu Oslo am 23. September 1993

Im Namen des Gemischten Ausschusses

Der Vorsitzende

Jan Solberg

Anhang

**Änderung des Übereinkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich, der Republik Finnland, der Republik Island, dem Königreich Norwegen, dem Königreich Schweden und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über ein gemeinsames Versandverfahren**

Das Übereinkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich, der Republik Finnland, der Republik Island, dem Königreich Norwegen, dem Königreich Schweden und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über ein gemeinsames Versandverfahren wird wie folgt geändert:

A. Artikel 3 erhält folgende Fassung:

**„Artikel 3**

- (1) Im Sinne dieses Übereinkommens gelten als:
- a) „Versandverfahren“: ein Verfahren, in dem Waren unter Überwachung der zuständigen Behörden von einer Zollstelle einer Vertragspartei zu einer anderen Zollstelle dieser Vertragspartei oder einer anderen Vertragspartei befördert werden, wobei mindestens eine Grenze überschritten wird;
  - b) „Land“: jedes EFTA-Land, jeder Mitgliedstaat der Gemeinschaft und jeder andere Staat, der diesem Übereinkommen beigetreten ist;
  - c) „Drittland“: jeder Staat, der nicht Vertragspartei dieses Übereinkommens ist.

(2) Ab dem Zeitpunkt, zu dem der Beitritt nach Artikel 15 a eines Landes als neue Vertragspartei wirksam wird, gilt ausschließlich für die Zwecke dieses Übereinkommens jede Nennung der EFTA-Länder in dem Übereinkommen sinngemäß für dieses Land.

(3) Für die Anwendung der in diesem Übereinkommen festgelegten Bestimmungen über das T1- oder das T2-Verfahren haben die EFTA-Länder sowie die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten die gleichen Rechte und Pflichten.“

B. Artikel 15 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Er beschließt:

- a) Änderungen der Anlagen;
- b) Änderungen der Definition des ECU in Artikel 10 Absatz 3;
- c) sonstige Änderungen dieses Übereinkommens, die infolge von Änderungen der Anlagen notwendig werden;
- d) Maßnahmen gemäß Artikel 28 Absatz 2 der Anlage I;
- e) Übergangsmaßnahmen im Falle des Beitritts neuer Mitgliedstaaten zur Gemeinschaft;
- f) die Einladung an Drittländer im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c, diesem Übereinkommen nach dem Verfahren von Artikel 15 a beizutreten.

Die Beschlüsse nach den Buchstaben a bis e werden von den Vertragsparteien nach ihren eigenen Rechtsvorschriften durchgeführt.“

C. Dem Artikel 15 wird nach Absatz 4 folgender Wortlaut angefügt:

„(5) Der Beschluß des Gemischten Ausschusses im Sinne von Absatz 3 Buchstabe f, ein Drittland zum Beitritt zu diesem Übereinkommen einzuladen, wird dem Generalsekretariat des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt, der ihn dem betreffenden Drittland zusammen mit dem an diesem Tage geltenden Wortlaut des Übereinkommens mitteilt.

(6) Nach dem in Absatz 5 genannten Zeitpunkt kann das betreffende Drittland im Gemischten Ausschuss, in den Unterausschüssen und in den Arbeitsgruppen durch Beobachter vertreten sein.“

D. Nach Artikel 15 werden folgende Zwischenüberschrift und Artikel 15 a eingefügt:

**„Beitritt von Drittländern**

**Artikel 15 a**

(1) Jedes Drittland, an das eine entsprechende Einladung vom Verwahrer des Übereinkommens auf Beschluß des Gemischten Ausschusses ergeht, kann Vertragspartei dieses Übereinkommens werden.

(2) Das zum Beitritt eingeladene Drittland wird Vertragspartei dieses Übereinkommens durch Hinterlegung einer Beitrittsakte beim Generalsekretariat des Rates der Europäischen Gemeinschaften. Dieser Akte ist eine Übersetzung des Übereinkommens in der (den) Amtssprache(n) des beitretenden Drittlands beigefügt.

(3) Der Beitritt wird am ersten Tag des zweiten Monats nach Hinterlegung der Beitrittsakte wirksam.

(4) Der Verwahrer notifiziert den Vertragsparteien das Datum der Hinterlegung der Beitrittsakte sowie das Datum, an dem der Beitritt wirksam wird.

(5) Die Empfehlungen und Beschlüsse, die der Gemischte Ausschuss nach Artikel 15 Absätze 2 und 3 zwischen dem in Absatz 1 genannten Datum und dem Datum ausgesprochen bzw. gefaßt hat, zu

Der in der Empfehlung vorgesehene Briefwechsel erfolgte am 6. Oktober 1994.

dem der Beitritt wirksam wird, werden dem zum Beitritt eingeladenen Drittland vom Generalsekretariat des Rates der Europäischen Gemeinschaften ebenfalls mitgeteilt.

Die Annahme dieser Akte ist Gegenstand einer Erklärung in der Beitrittsakte oder in einer gesonderten Akte, die beim Generalsekretariat des Rates der Europäischen Gemeinschaften innerhalb von sechs Monaten nach ihrer Mitteilung hinterlegt wird. Wird die Erklärung nicht innerhalb dieser Frist hinterlegt, so gilt der Beitritt als nichtig.“

Vranitzky

### 938.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Der Abschluß des nachstehenden Staatsvertrages samt Anhang wird genehmigt.

#### **Empfehlung Nr. 1/93 des Gemischten Ausschusses EWG-EFTA zur Änderung des Übereinkommens über die Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr**

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS —

gestützt auf das Übereinkommen zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr\*), insbesondere auf Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Übereinkommen enthält die wesentlichen Elemente der Bestimmungen betreffend das Einheitspapier für die Warenbeförderung zwischen der Gemeinschaft und den EFTA-Ländern sowie auch zwischen den einzelnen EFTA-Ländern.

Es ist angezeigt, dieses Übereinkommen zu ändern, damit der Beitritt von Drittländern zum Übereinkommen möglich wird —

EMPFIEHLT den Vertragsparteien dieses Übereinkommens,

- es mit Wirkung vom 1. Juli 1994 nach Maßgabe des Vorschlags im Anhang zu dieser Empfehlung zu ändern,
- durch Briefwechsel einander die Annahme dieser Empfehlung mitzuteilen.

Geschehen zu Oslo am 23. September 1993

Im Namen des Gemischten Ausschusses

Der Vorsitzende

**Jan Solberg**

\*) Kundgemacht in BGBl. Nr. 634/1987

#### Anhang

#### **Änderung des Übereinkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Finnland, der Republik Island, dem Königreich Norwegen, der Republik Österreich, dem Königreich Schweden und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr**

Das Übereinkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Finnland, der Republik Island, dem Königreich Norwegen, der Republik Österreich, dem Königreich Schweden und der Schweizerischen Eidgenossenschaft wird wie folgt geändert:

A. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

##### **„Artikel 1**

(1) In diesem Übereinkommen werden Maßnahmen festgelegt, um die Förmlichkeiten im Warenverkehr zwischen den Vertragsparteien zu vereinfachen; dafür wird insbesondere ein einheitliches Verwaltungspapier (nachstehend Einheitspapier genannt) eingeführt, das unbeschadet der Art und des Ursprungs der Waren für alle Ausfuhr- und Einfuhrverfahren sowie für ein im Warenverkehr zwischen den Vertragsparteien geltendes Gemeinsames Versandverfahren (nachstehend Versandverfahren genannt) zu verwenden ist.

(2) Im Sinne des Übereinkommens gilt als Drittland jedes Land, das nicht Vertragspartei dieses Übereinkommens ist.

(3) Ab dem Zeitpunkt, zu dem der Beitritt nach Artikel 11 a eines Landes als neue Vertragspartei wirksam wird, gilt jede Nennung der EFTA-Länder

in dem Übereinkommen sinngemäß für dieses Land ausschließlich für die Zwecke dieses Übereinkommens.“

B. Artikel 11 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Gemischte Ausschuß beschließt Änderungen der Anhänge zu diesem Übereinkommen, die in Artikel 4 Absatz 3 letzter Gedankenstrich genannten Erleichterungen sowie die Einladung an Drittländer im Sinne von Artikel 1 Absatz 2, diesem Übereinkommen nach dem Verfahren von Artikel 11 a) beizutreten. Diese Beschlüsse, außer Einladungen an Drittländer, werden von den Vertragsparteien nach ihren eigenen Rechtsvorschriften ausgeführt.“

C. Dem Artikel 11 wird nach Absatz 4 folgender Wortlaut angefügt:

„(5) Der Beschluß des Gemischten Ausschusses im Sinne von Absatz 3, ein Drittland zum Beitritt zu diesem Übereinkommen einzuladen, wird dem Generalsekretariat des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt, der ihn dem betreffenden Drittland zusammen mit dem an diesem Tage geltenden Wortlaut des Übereinkommens mitteilt.

(6) Nach dem in Absatz 5 genannten Zeitpunkt kann das betreffende Drittland im Gemischten Ausschuß, in den Unterausschüssen und in den Arbeitsgruppen durch Beobachter vertreten sein.“

D. Nach Artikel 11 werden folgende Zwischenüberschrift und Artikel 11 a eingefügt:

Der in der Empfehlung vorgesehene Briefwechsel erfolgte am 6. Oktober 1994.

## „Beitritt von Drittländern

### Artikel 11 a

(1) Jedes Drittland, an das eine entsprechende Einladung vom Verwahrer des Übereinkommens auf Beschluß des Gemischten Ausschusses ergeht, kann Vertragspartei dieses Übereinkommens werden.

(2) Das zum Beitritt eingeladene Drittland wird Vertragspartei dieses Übereinkommens durch Hinterlegung einer Beitrittsakte beim Generalsekretariat des Rates der Europäischen Gemeinschaften. Dieser Akte ist eine Übersetzung des Übereinkommens in der (den) Amtssprache(n) des beitretenden Drittlands beigefügt.

(3) Der Beitritt wird am ersten Tag des zweiten Monats nach Hinterlegung der Beitrittsakte wirksam.

(4) Der Verwahrer notifiziert den Vertragsparteien das Datum der Hinterlegung der Beitrittsakte sowie das Datum, an dem der Beitritt wirksam wird.

(5) Die Empfehlungen und Beschlüsse, die der Gemischte Ausschuß nach Artikel 11 Absätze 2 und 3 zwischen dem in Absatz 1 genannten Datum und dem Datum ausgesprochen bzw. gefaßt hat, zu dem der Beitritt wirksam wird, werden dem zum Beitritt eingeladenen Drittland vom Generalsekretariat des Rates der Europäischen Gemeinschaften ebenfalls mitgeteilt.

Die Annahme dieser Akte ist Gegenstand einer Erklärung in der Beitrittsakte oder in einer gesonderten Akte, die beim Generalsekretariat des Rates der Europäischen Gemeinschaften innerhalb von sechs Monaten nach ihrer Mitteilung hinterlegt wird. Wird die Erklärung nicht innerhalb dieser Frist hinterlegt, so gilt der Beitritt als nichtig.“

Vranitzky